



*Feststellungen zum  
Freihaltebedürfnis  
rechtsfehlerhaft*

*Auch kein künftiges  
Freihaltebedürfnis*

*Aufhebung und  
Zurückverweisung*

b) Danach kann auch die Annahme des Bundespatentgerichts, der Schutzbewilligung stehe ein Freihaltebedürfnis an dem Markennamen "U-KEY" entgegen, nicht als rechtsfehlerfrei erachtet werden. Die Annahme eines aktuellen (gegenwärtigen) Freihaltebedürfnisses muß schon daran scheitern, daß es sich, wie zuvor ausgeführt – bei dem Markennamen angesichts seiner zahlreichen denkbaren Bedeutungsgehalte nicht um eine beschreibende Angabe bestimmten Inhalts handelt, so daß auch kein schutzwürdiges Interesse der Allgemeinheit oder der Mitbewerber der Markeninhaberin an der ungestörten Benutzung des neu gebildeten Wortes angenommen werden kann.

Aber auch von einem die Schutzbewilligung hindernden zukünftigen Freihaltebedürfnis – vom Bundespatentgericht von seinem Standpunkt aus folgerichtig nicht geprüft – kann nicht ausgegangen werden. Es liegt schon fern anzunehmen, daß Fachkreise, die an einer klaren, unzweideutigen Begriffsbildung und Bezeichnungsweise interessiert sein müssen, eine mehrdeutige Bezeichnung wählen werden, um eine Sachangabe mitzuteilen (vgl. BGHZ 123, 30, 36 – *Indorektal II*). Allein die theoretische Möglichkeit, daß die eine oder die andere Sachangabe durch das Markennamen vermittelt werden kann, reicht nicht aus, um in ihm eine inhaltlich hinreichend umrissene beschreibende Angabe zu sehen. Sind demnach keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, daß dem Markennamen "U-KEY" in Zukunft ein (bestimmter) Bedeutungsgehalt zukommen wird, ist ein Freihaltebedürfnis nicht gegeben.

IV. Auf die Rechtsbeschwerde der Markeninhaberin war demgemäß der angefochtene Beschluß aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Bundespatentgericht zurückzuverweisen (§ 13 Abs. 5 WZG, § 108 Abs. 1 PatG).

## Kein Recht zum Rücktritt vom Vertrag trotz Lieferung einer englisch-sprachigen Installationsanweisung

*OLG Köln, Urteil vom 20. Januar 1995 – 19 U 115/93 – das Urteil ist rechtskräftig.*

### Leitsatz

Ist einer Software lediglich eine englisch-sprachige Installationsanweisung beigelegt, so liegt zwar eine nicht vollständige Erfüllung der Hauptleistungspflicht des Kaufvertrages vor. Der Käufer kann dennoch nicht nach Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Kaufvertrag zurücktreten, wenn er das englisch-sprachige "Technical Manual" entgegengenommen und quittiert hat und das Fehlen der deutschen Version erst im Rechtsstreit rügt.

*(Eingesandt vom 19. Zivilsenat des OLG Köln.)*